

Eitorf, den 10.05.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Beigeordneter Sterzenbach, Herr Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	14.03.2011
Hauptausschuss	27.06.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	11.07.2011

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der

- a) "Friedhofsordnung Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf"
- b) "Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen"

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die

- „Satzung für Friedhöfe der Gemeinde Eitorf“ und die
- „Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen“

in den der Vorlage zum Hauptausschuss 14.03.2011 beigefügten Fassungen

- a) ohne Änderungen
- b) mit den Änderungen (Kursivtext) zu Nummern dieser Ergänzungsvorlage

zu beschließen.

Begründung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der 7. Sitzung des Hauptausschusses am 14.03.2011 erstmalig beraten. Ein Beschluss wurde seinerzeit nicht gefasst, da zunächst noch ein Informationstermin für die ortsansässigen Bestattungsunternehmen und Religionsgemeinschaften erfolgen sollte. Dieser fand aufgrund Einladung vom 21.03.2011 am 02.05.2011 statt. Die Bestattungshäuser Kolf und Welteroth nahmen teil. Die aus der sehr konstruktiven und praxisbezogenen Erörterung folgenden Anregungen sind nachfolgend aufgeführt.

1. Angeregt wurde, den Erwerb eines Familienbaums auch ohne konkreten Todesfall zu ermöglichen. Aus Sicht der Verwaltung ist dies rechtlich möglich. Es ist schwer einzuschätzen, wie sich diese Möglichkeit auf das Angebot auswirken und ggf. zu einer schnelleren Belegung der Bäume führen wird. Die Ausführungen zum Wahlgraberwerb in der Vorlage gelten sinngemäß. Sofern man sich dazu entschließt, müsste folgende Fassung des § 16 beschlossen werden:

§ 16 Abs. 1 Satz 5:

Die Grabstelle wird auf Antrag des Bestattungspflichtigen zugeteilt

- a) *aus Anlass eines Todesfalls mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren, die nicht verlängert werden kann oder*
 - b) *auch ohne Anlass eines Todesfalls als Familienbaum mit bis zu 4 Grabstellen mit einer Gesamt-Nutzungszeit von 120 Jahren, worüber eine Urkunde entsprechend § 14 Abs. 5 ausgestellt wird.*
2. Es wurde weiter nachgefragt, warum ein Vorratskauf von Wahlgrabstätten nur auf dem Friedhof in Eitorf ermöglicht wird. Die Verwaltung erläuterte die Gründe, die im Wesentlichen darin liegen, dass auf den anderen Friedhöfen die Flächenverhältnisse einen Vorratskauf nicht für zweckmäßig erscheinen lassen (siehe dazu auch die Ursprungsvorlage). Eine erneute Prüfung hat diese Prognose bestätigt. Aus Sicht der Verwaltung sollte es daher bei der bereits im Hauptausschuss am 14.03.2011 sich abzeichnenden Alternative bleiben. Dies vorausgesetzt würde sich folgende Änderung ergeben:

§ 14 Abs. 2 Satz 2:

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, auf dem Friedhof Lascheider Weg auch ohne diesen Anlass, und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.

3. Auf Anregung der Bestatter wurde der Wunsch erörtert, die Beisetzung von zwei Urnen pro belegter Wahlgrabstätte statt bisher einer Urne zuzulassen (Anpassung des § 14 Abs. 3 des Entwurfes der Friedhofssatzung). Die Verwaltung sieht darin keine Bedenken und kann daher folgende Änderung des ursprünglichen Satzungsentwurfs vorschlagen:

§ 14 Abs. 3 Satz 4:

Unter diesen Voraussetzungen dürfen in einer nicht belegten sowie in einer belegten Wahlgrabstätte bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

4. Nach Bekunden der Bestatter besteht oft nachträglich der Wunsch, ein ursprünglich ohne Verlängerungsmöglichkeit erworbenes Kinderreihengrab nachträglich zu verlängern. Grund sei die in diesen Konstellationen oft sehr hohe psychische Belastung beim Tod des Kindes. Die Verwaltung sieht deswegen dazu keine Bedenken, weil die Fälle nicht häufig sind und eben eine bestimmte Konstellation aufweisen. Es kann daher folgende Änderung vorgeschlagen werden:

§ 13 Abs. 2 Satz 2 neu (alter Satz 2 wird zu Satz 3):

Abweichend von Abs. 1 Satz 3 ist in den Fällen Buchstabe a) eine einmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte möglich.

5. Angeregt wurde, aus ästhetischen Gründen die Lage der Grabplatten auf Rasenreihengräbern so zu regeln, dass sie mittig und in der Flucht zueinander angeordnet sind. Aus denselben Gründen solle die Größe verbindlich gleich sein und nicht wie jetzt im Sinne eines Höchstmaßes. Diese Anregung wird seitens der Verwaltung geteilt, so dass folgende Änderung vorgeschlagen wird:

§ 13 Abs. 4 Satz 2:

Bei diesen sind liegende Grabplatten aus Stein in einer Größe von 0,30 m mal 0,40 m (Rasenreihengräber) und 0,20 m mal 0,30 m (Rasen-Urnenreihengräber), die bündig mit der Erdoberfläche abschließen sowie mittig und in der Flucht angebracht werden müssen, zulässig.“

6. Die sich bereits im Hauptausschuss am 14.03.2011 abzeichnende Möglichkeit der Kennzeichnung des Grabstellenbaumes mit Namensschildern wurde seitens der Bestatter gleichfalls positiv gesehen. Wie seitens der Verwaltung wurde Wert darauf gelegt, dass diese einheitlich und angemessen gestaltet sein sollen. Daraus folgend ergibt sich folgender Zusatz in der Satzung:

§ 16 Abs. 2 Sätze 2-4:

Zusätzlich kann die Beisetzungsstätte mit einem 4 mal 8 cm großen Namensschild gekennzeichnet werden. Dieses wird auf Antrag von der Friedhofsverwaltung beschafft, die für eine einheitliche Gestaltung und Farbgebung sorgt und es in einer für den Baum schadlosen Art und Weise an der betreffenden Baumseite anbringt. Die Beschaffungskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Anregung, den Erwerb durch die Bestatter oder die Angehörigen zu ermöglichen und dadurch ggf. zu beschleunigen, wenn die Vorgaben eingehalten werden, kann aus der Praxis heraus ohne Satzungsregelung gefolgt werden.